

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elementmedia GmbH für Multimediadienste (Multimedia-AGB)

§1 Geltungsbereich und Definitionen

- (1) Die Elementmedia GmbH, Liethstraße 32, 58239 Schwerte, Registergericht Hagen („EM“) erbringt ihre angebotenen Telekommunikations- und Multimedia-Dienste („Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Telekommunikations- bzw. Multimediavertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils bezeichnet als „Multimedia-AGB“) und der für einzelne Dienste anzuwendenden Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Teil 3 (Kundenschutz) in der jeweils geltenden Fassung. Diese gelten auch für hiermit im Zusammenhang stehende sonstige Leistungen, Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.
- (2) Kunde ist jede natürliche oder juristische Person, die an EM einen Auftrag erteilt oder mit der EM einen Vertrag schließt und Leistung als Endnutzer oder Wiederverkäufer nutzt.
- (3) „Endnutzer“ im Sinne dieser AGB ist gem. § 3 Nr. 13, 41 TKG jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt und der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt.
- (4) „Wiederverkäufer“ ist jede natürliche oder juristische Person der öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt, öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt oder diese für die EM vertreibt oder vermittelt.
- (5) Die Kunden werden dabei in folgenden Kundengruppen eingeteilt:
„Verbraucher“ im Sinne dieser AGB ist gem. §13 BGB eine natürliche Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
„Unternehmer“ im Sinne dieser AGB ist gem. §14 Abs.1BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart gelten die Regelungen für Unternehmer auch für Wiederverkäufer.
„Klein- und Kleinstunternehmer“ im Sinne dieser AGB ist in Anlehnung an §§ 267, 267a HGB. Solange und soweit dies in diesen AGB ausdrücklich geregelt ist, finden die Regelungen für Verbraucher in diesen AGB auch auf Klein- und Kleinunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht (nachfolgend zusammen „KKU“ genannt) im Sinne des § 71 TKG Anwendung. Dies gilt nicht, solange und soweit nachfolgend eine explizite Einschränkung auf eine bestimmte Kundengruppe aufgeführt ist. In jedem Falle gehen zwingende gesetzliche Regelungen vor.
- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Zweifel für alle Kundengruppen. Dies gilt nicht, solange und soweit nachfolgend eine explizite Einschränkung auf eine bestimmte Kundengruppe aufgeführt ist. In jedem Falle gehen zwingende gesetzliche Regelungen vor.
- (7) „Textform“ meint in diesen AGB gem. § 126b BGB eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (z. B. E-Mail, Fax).
- (8) Im Zweifel und bei abweichenden Regelungen gelten bei Widersprüchen die Dokumente in folgender Reihenfolge:
Besondere Bedingungen und schriftliche Individualvereinbarungen, Vertragszusammenfassung gemäß EU-Muster DurchführungsVO 2019/2243/EU, Produktinformationsblätter, Besondere Ausführungsbestimmungen für die Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für Endnutzer mit Behinderung, Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, diese AGB.
- (9) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§ 2 Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Leistungen

- (1) EM kann die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist. Über die einzelnen Änderungen informiert EM in geeigneter Weise und weist zudem auf sein Widerspruchs- bzw. Kündigungsrecht hin. Die vertraglichen Änderungen sind dem Kunden im Einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft.

- (2) Bei einseitigen Vertragsänderungen nach § 57 Abs. 1 und 2 TKG durch EM kann der Endnutzer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, sofern die Änderung nicht
 - a) ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers sind,
 - b) rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Endnutzer haben oder
 - c) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben werden.
- (3) Der Kunde wird klar und verständlich auf einem dauerhaftem Datenträger über Inhalt und Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 TKG informiert.
- (4) Die Kündigung kann innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Unterrichtung der EM über die Vertragsänderung erklärt werden. Der Vertrag kann frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam wird. Die Regelungen der Ziff. 3 bis 5 (gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 bis 3 TKG) gelten nicht für Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 40 TKG zum Gegenstand haben.
- (5) Die Kündigung durch Verbraucher bedarf der Textform. Kündigungen durch sonstige Kunden bedürfen der Schriftform.
- (6) Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht in Anspruch, kann EM den Vertrag ordentlich kündigen oder nach den bisherigen Bedingungen fortsetzen.
- (7) EM behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem jeweils unbedingt erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für EM nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist. Unter Änderung der Dienste fallen auch eine Änderung der Firmware ggf. überlassener Hardware sowie eine Änderung der Technischen Richtlinien.
- (8) EM ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen, soweit dies der Verbesserung der Leistungen dient und dem Kunden zumutbar ist.

§ 3 Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand und Widerrufsrecht

- (1) Alle Offerten von EM sind unverbindlich und freibleibend. Das Übersenden der Vertragszusammenfassung im Sinne von § 54 Abs. 3 TKG sowie der Auftrags- eingangsbestätigung stellen kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages der EM dar. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages ist erst der Auftrag des Kunden.
- (2) EM kann die Annahme dieses Vertragsangebotes ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (3) Sofern und soweit für die Realisierung der Verbindung eine Gestattung für die Endstellenanbindung durch den Grundstückseigentümer erforderlich ist, kann EM den Vertrag stornieren, wenn der Nutzungsvertrag für die Endstelle nicht beigebracht oder die Realisierung/Umsetzung verweigert wird.
- (4) Ein Vertrag kommt erst durch die Annahme des Auftrags (i.d.R. Auftragsbestätigung) zustande. Soweit ein Vertragsabschluss/eine Vertragserklärung noch von einer Genehmigung der Vertragszusammenfassung abhängt (z.B. weil die Vertragszusammenfassung erst nachträglich übermittelt wurde) ist auch dies nur als Angebot des Kunden zu sehen und auch in diesem Falle kommt der Vertrag mit Annahme des Auftrages zustande. EM behält sich vor, Aufträge abzulehnen, sofern der Kunde keine gültige E-Mail-Adresse zur Kundenkommunikation angibt.
- (5) Der Vertragsgegenstand wird gegenüber Unternehmen ausschließlich durch die Auftragsbestätigung der EM und die darin erwähnten Leistungsspezifikationen festgelegt, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- (6) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 3 behält sich EM ein Rücktrittsrecht aus dem Vertrag vor, falls KKU den Verzicht auf die Vorschriften zum Kundenschutz nach § 71 Abs. 3 TKG nicht bzw. nicht vollständig erklären, insbesondere wenn hierdurch der Auftrag aufgrund des ganz oder teilweise nicht erklärten Verzichts im Widerspruch zu den jeweils einschlägigen Kundenschutz-Vorschriften stehen würde.
- (7) Wurde ein Vertrag unter Vorbehalt der Erreichung einer bestimmten Erschließungsquote in einer Ortslage als Grundlage für eine wirtschaftliche Erschließung vereinbart, kommt der Vertrag nur zustande, sofern diese Erschließungsquote erreicht bzw. überschritten wurde.
- (8) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 3 behält sich EM ein Rücktrittsrecht aus dem Vertrag vor, falls ein Projekt des Netzausbaus nicht realisiert wird bzw. werden kann. In diesem Fall behält sich EM vor, dem Kunden ein anderes möglichst vergleichbares Produkt anzubieten.

Sitz der Gesellschaft

Elementmedia GmbH
Liethstraße 32
58239 Schwerte

Geschäftsführer

Dipl.-Kfm. Oliver Weist
Gläubiger-Id.
DE53ZZ00000170608

Tel. 02304 934-000
www.elementmedia.de
info@elementmedia.de

Registergericht

Amtsgericht Hagen
HRB 4740
USt.-IdNr. DE124793789

Bankverbindung

Sparkasse Dortmund
IBAN DE814405 0199 0841 0056 43
BIC DORTDE33XXX

Bankverbindung

Commerzbank
IBAN DE514404 0037 0240 4572 01
BIC COBADEFFXXX



- (9) EM kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.
- (10) Ist der Kunde Verbraucher im Sinn dieser AGB und ist der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden oder ausschließlich durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (d.h. Telefax, Brief oder E-Mail/Internet) zustande gekommen, steht dem Kunden ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der ihm übergebenen Widerrufsbelehrung zu. Macht der Verbraucherkunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden die zur Bereitstellung des Dienstes notwendigen Arbeiten aufgenommen werden sollen, bevor die Widerrufsfrist abgelaufen ist.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) EM ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich jeweils aus dem Multimediavertrag, den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der Multimedia-AGB, der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den jeweils geltenden Preislisten, die unter www.zukunft-beginnt.de eingesehen werden können, und im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- (2) Die Leistungsverpflichtung von EM gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit EM mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von EM beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z.B. Rundfunksignale.
- (3) Voraussetzung für die Leistungserbringung der EM ist ein Hausanschluss gemäß den nachfolgenden Hausanschluss-AGB sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose). Sowohl für den Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen.
- (4) EM ist berechtigt, Leistungen vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z.B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/ Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.
- (5) Die Kunden können nach der Schaltung des Anschlusses die aktuelle Datenübertragungsrates, sofern ein Internetdienst beauftragt wurde, überprüfen. Dies ist unter www.breitbandmessung.de möglich.

§ 5 Hardware-Überlassung

- (1) Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von EM angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die von EM leih- oder mietweise überlassen wird oder vom Kunden bei EM oder im Handel käuflich zu erwerben ist („Dienstzugangsgeräte“)
- (2) Von EM überlassene Dienstzugangsgeräte bleiben im Eigentum von EM. Der Kunde ist verpflichtet, die technischen Anlagen pfleglich zu behandeln, von schädlichen Einflüssen wie z.B. elektrischer Fremdspannung oder magnetischer Wirkung fernzuhalten und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Eingriffe (Öffnen etc.) in die technischen Anlagen oder Veränderungen dürfen vom Kunden nicht vorgenommen werden. Endgeräte dürfen nicht angeschlossen werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist.
- (3) EM ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine Hinterlegungsgebühr zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten auf die Überlassung folgenden monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder Rückgabe der Hardware mit der folgenden monatlichen (Ab-)Rechnung.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, EM über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und unverzüglich nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann EM Schadensersatz verlangen.
- (5) Für die Installation und den Betrieb der technischen Anlagen hat der Kunde den Erfordernissen der technischen Anlagen genügende Räumlichkeiten und Umfeldbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Betriebskosten der technischen Anlagen (Energieversorgung etc.) trägt der Kunde. Der Kunde hat die technischen Anlagen stets empfangsbereit und betriebsbereit zu halten. Für etwaige Schäden, die durch mangelnde Empfangs- und Betriebsbereitschaft entstehen, ist der Kunde verantwortlich, soweit er die fehlende Empfangs- oder Betriebsbereitschaft zu vertreten hat.
- (6) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör innerhalb von 14 Tagen an die EM zurückzugeben oder auf Verlangen zur Abholung bereitzustellen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird EM dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs berechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Verbindungen, die nicht über Steckverbindungen realisiert sind, zu lösen; insbesondere ist es ihm untersagt, Kabel durchzuschneiden. Der Kunde ist der EM zum Ersatz des aus einem Verstoß hiergegen resultierenden Schadens verpflichtet.
- (7) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder deren Verlust. Die Entschädigungssumme berücksichtigt dabei den Wiederbeschaffungswert der überlassenen Hardware. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- (8) Der Kunde gewährt der EM 365 Tage im Jahr (24 Stunden täglich) Zugang zu den Räumlichkeiten, soweit dies zum Betrieb sowie zur Installation, Störungsbeseitigung, Wartung oder Demontage der technischen Anlagen erforderlich ist. Der Kunde hat EM die benötigten Einrichtungen und Medien (Strom, Telefon etc.) auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird die EM auch durch die Bereitstellung aller notwendigen und zweckdienlichen Informationen und Unterlagen (Gebäude- und Leitungsbestandspläne etc.) nach Kräften unterstützen.

§ 6 Leistungstermine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und unterliegen jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage. Termine sind nur verbindlich, wenn EM diese ausdrücklich so bezeichnet und schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch EM geschaffen hat, so dass EM den betroffenen Dienst zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.
- (2) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß § 4 Abs. 3 dieser Multimedia-AGB nicht innerhalb von achtzehn (18) Monaten nach Unterzeichnung des Multimediavertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, EM allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 (vierzehn) Tagen.
- (3) Gerät EM in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von EM liegende und von EM nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetriebsgesellschaften, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungsanbieters usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von EM oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von EM autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten – entbinden EM für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen EM, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, auszusetzen. Bei Verzögerungen in diesem Sinne von mehr als 8 Wochen über die vereinbarte Leistungszeit hinaus steht beiden Vertragspartnern das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

§ 7 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug und Sperre

- (1) Die Berechnung der Lieferung und Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise. Soweit keine ausdrücklichen Preisvereinbarungen getroffen worden sind, gelten die jeweils gültigen Preislisten der EM. Die aktuellen Preislisten kann der Kunde auf der Internetseite www.elementmedia.de einsehen.
- (2) Der Kunde hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, wenn der Kunde dies zu vertreten hat.
- (3) Alle Preise verstehen sich für Verbraucher inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie einschließlich gegebenenfalls anfallender zusätzlicher Steuern und sonstiger öffentlicher Abgaben. Gegenüber Unternehmern sind die Preise als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und sonstiger anfallender Steuern und Abgaben zu verstehen.
- (4) Die monatlich zuzahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Soweit monatliche Entgelte vereinbart wurden, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- (5) Das Entgelt wird mit Zugang der Rechnung fällig. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren, gemäß der Ermächtigung durch den Kunden, frühestens fünf (5) Werktage nach Zugang der Rechnung von seinem Konto eingezogen. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren. Der Kunde verpflichtet sich, eine für die Begleichung des Rechnungsbetrages ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zeitpunkt des Lastschritteinzugs bereitzuhalten. Der Kunde trägt alle Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Soweit der Kunde EM keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens zehn (10) Kalendertage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto von EM gutgeschrieben sein.
- (6) Bei Zahlungsverzug des Verbrauchers oder KKV ohne Verzicht mit mindestens 100,00 Euro aufgrund wiederholter Nichtzahlung ist die EM nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes berechtigt, den Anschluss zu sperren. Bei anderen Kunden ist EM hierzu berechtigt, wenn eine geleistete Sicherheit verbraucht ist oder nach erfolgter Mahnung mit angemessener Fristsetzung unter Androhung einer Sperre. Der Kunde bleibt in diesem Fall

verpflichtet, die vereinbarten, nutzungsunabhängigen Vergütungen (insbesondere Grundgebühren) ungekürzt zu zahlen. Für die Aufhebung der Sperre kann EM ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen.

EM wird die Sperrung dem Kunden vorher schriftlich androhen. EM ist berechtigt, den Anschluss des Kunden ohne vorherige Androhung und ohne Einhaltung einer Wartefrist zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Endnutzers missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.

- (7) Die Sperre von Verbrauchern und KKV ohne Verzicht ist auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffenen Leistungen zu beschränken. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste muss dem Verbraucher weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt werden.
- (8) Sofern der Zahlungsverzug eines Verbrauchers und KKV ohne Verzicht einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, kann der Anbieter nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren.
- (9) Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung des Anschlusses eines Verbrauchers und KKV darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen.
- (10) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, für die Dauer der Verzögerung zusätzlich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, wenn der Kunde Unternehmer ist, in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, an die EM zu zahlen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt hiervon unberührt. Die Verzugsfolgen treten nicht ein, wenn im Falle von Beanstandungen die Vorlage der Entgeltnachweise nicht binnen 8 Wochen erfolgt ist.
- (11) Verlangt der Endnutzer innerhalb der Beanstandungsfrist die Vorlage der Ergebnisse der technischen Prüfung sind diese innerhalb von 8 Wochen vorzulegen. Das Ergebnis einer technischen Prüfung ist nicht vorzulegen, wenn die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist. Legt EM die Ergebnisse der technischen Prüfung nicht vor, erlöschen die bis dahin entstandenen Ansprüche aus Verzug. Gerät EM mit Lieferungen/Leistungen in Verzug, so richtet sich ihre Haftung nach § 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes. Die Entschädigungen nach § 16 bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn EM eine vom Kunden gesetzte Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Diese Fristsetzung muss durch den Verbraucher in Textform erfolgen, bei Unternehmern bedarf es der Schriftform. Gegenüber Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit einer Nachfristsetzung unberührt.
- (12) Wird EM nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist EM berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt EM ausdrücklich vorbehalten.
- (13) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
- (14) Gegen Ansprüche von EM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (15) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte.
- (16) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung oder Abbuchung des vorausbezahlten Guthabens gegenüber EM erfolgen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. EM wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt.
- (17) EM trifft keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleitungen, die Aufschlüsselung der einzelnen Verbindungsdaten als Entgeltnachweis und den Ergebnissen einer technischen Prüfung sofern: Verbindungsdaten aus technischen Gründen nicht gespeichert wurden, keine Bestandsdaten erhoben wurden, gespeicherte Daten nach 8 Wochen gem. § 67 Abs. 2 und 4 TKG gelöscht wurden, die Löschung durch EM nach einer gesetzlich vorgeschriebenen oder vereinbarten Frist gelöst wurde oder der Endnutzer nach einem deutlichen Hinweis verlangte, dass die Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.
- (18) EM bietet ihren Kunden an, Beschwerden auf folgendem Weg geltend zu machen: Elementmedia GmbH, Liethstraße 32, 58239 Schwerte oder per E-Mail an service@zukunft-beginnt.de
- (19) Bei der Erstellung dieser AGB dauert die durchschnittliche Bearbeitung der Beschwerden fünf (5) Werktagen. Informationen zu den aktuellen Bearbeitungsdauern erhalten Sie auch unter service@zukunft-beginnt.de
- (20) Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

§ 8 Elektronische Rechnung / Papierrechnung / Einzelverbindungs nachweis

- (1) Voraussetzung für eine elektronische Rechnung ist die gleichzeitige Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden gegenüber EM.
- (2) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden, sofern eine E-Mailadresse des Kunden vorliegt, im Kundenportal unter www.zukunft-beginnt.de zum Abrufen in einem passwortgeschützten Bereich zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch per E-Mail mit anbei beigefügter pdf-Datei zugestellt. Ebenso ist es auf Wunsch möglich, die Rechnung gegen ein monatliches Entgelt auch in Papierform zu erhalten. Kunden mit E-Mailadresse erhalten eine E-Mailbenachrichtigung in der zweiten Monatshälfte. Mit dieser E-Mail wird auf die neu im Kundenportal hinterlegte Rechnung des Vormonats hingewiesen, oder die Rechnung wird dieser E-Mail hinzugefügt. Im Fall der hinterlegten Monatsrechnung im Kundenportal ist der Kunde verpflichtet, mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundenportal abzurufen. Kunden ohne Internetzugang erhalten die Rechnungen in Papierform.
- (3) EM ist berechtigt für Rechnungen in Papierform ein Entgelt gemäß der aktuellen Preisliste zu erheben.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt EM im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeiträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei (3) Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Ausführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungs nachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
- (5) Bei einem Flatratetarif oder dem Tarif Telefonie 300 Freiminuten werden die von diesem Tarif umfassten Einzelverbindungen nicht im Einzelverbindungs nachweis (EVN) ausgewiesen, da sie pauschal abgerechnet werden.

§ 9 Bonitätsprüfung

- (1) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die EM der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der Creditreform Iserlohn oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt.
- (2) EM darf den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

§ 10 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat EM unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, EM den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Multimediavertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet die EM-Dienste bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) EM unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
 - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - d) EM erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;

- (3) Der Kunde
- darf keine Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am vorgelagerten Breitbandverteilstrecke von EM bis zum Übergabepunkt selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt;
 - hat EM gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss eines Anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.
- (4) Sämtliche in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten. Der Kunde hat EM bei der Durchführung der Verträge unentgeltlich in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Der Kunde hat hierzu insbesondere alle Voraussetzungen in seiner Umgebung zu schaffen, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Kunde.

§ 11 Eigentum von EM

- EM bleibt Eigentümer aller EM Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke und Multiplexer.
- Der Kunde wird sicherstellen, dass EM bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

§ 12 Nutzungen durch Dritte

- Eine direkte oder mittelbare Nutzung der EM-Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch EM gestattet.
- Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 13 Verfügbarkeit der Dienste, Entstörungsdienst

- Ort der Leistungserbringung ist der Hausübergabepunkt (HÜP), in der Regel im Gebäudekeller.
- EM erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- Im Falle einer Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung (im Folgenden Störung) wird EM nach Eingang der Meldung der Störung durch den Kunden innerhalb der vereinbarten Service Level angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Eventuelle Störungen sind dem Service-Zentrum der EM mitzuteilen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, erbringt EM Leistungen zur Beseitigung der Störung nur in der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen). Innerhalb dieser Bereitschaftszeiten stehen der EM 24 Stunden Zeit bis zur Einleitung der Maßnahmen zur Beseitigung der betreffenden Störung zur Verfügung. Die Bestimmung der gesetzlichen Feiertage richten sich nach dem Sitz der EM.
- Der Kunde wird in zumutbarem Umfang EM oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- EM ist von der Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Entstörungspflicht befreit für Störungen von Leistungen der EM, die auf
 - Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Glasfaser- oder Breitbandkabel-Netz oder technischer Anlagen der EM,
 - den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an Glasfaser- / das Breitbandkabel-Netz oder an technische Anlagen von EM durch Kunden oder Dritte oder
 - die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der EM erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der EM beruhen.
- Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat EM das Recht, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der EM in Rechnung zu stellen.
- EM unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter der Telefon-Nummer: 02304-203 203 erreicht werden kann.

§ 14 Gewährleistung

- Soweit im Fall einer Leistungsstörung die Regelungen des Service Level Agreements über Störungsbeseitigung, Pönalen und Gutscheinfen Anwendung finden, gehen diese Regelungen abschließend vor.
- Soweit EM Dienstleistungen erbringt, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Weist im Fall eines Kauf- oder Werkvertrags die Leistung nicht die vertraglich vereinbarte oder vorausgesetzte Beschaffenheit auf oder eignet sie sich nicht zum gewöhnlichen Gebrauch oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche nach

Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu. Die EM ist zur Nacherfüllung berechtigt und, wenn dies nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Der Kunde hat EM die erforderliche und zumutbare Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind sie innerhalb angemessener Frist nicht möglich oder verstreicht eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, ohne dass der Mangel behoben wird oder wird die Mängelbeseitigung von EM schuldhaft verzögert, stehen dem Kunden die weiteren Gewährleistungsansprüche zu. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Ist der Kunde Verbraucher, bleiben die gesetzlichen Fälle der Entbehrllichkeit der Nachfristsetzung unberührt.

- Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind EM unverzüglich unter genauer Bezeichnung des Zeitpunktes des Auftretens, der Erscheinungsform und falls vorhanden der Fehlermeldung anzuzeigen. Ist der Kunde Verbraucher, hat er offenkundige Mängel der EM innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung/Leistung anzuzeigen. Im Falle einer Mängelanzeige bezüglich eines gekauften Geräts hat der Kunde mit der Mängelanzeige den Kauf dieses Gerätes bei EM durch geeignete Unterlagen (z. B. Ausgabebestätigung, Lieferschein, Rechnung) nachzuweisen.
- Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung oder sonstige schädigende Einflüsse nach Übergabe entstehen, sowie der Verbrauch von Verbrauchsteilen (z.B. Batterien oder Akkumulatoren), begründen keinen Mangel.
- Gewährleistungsansprüche sind zu richten an:

Elementmedia GmbH, Liethstr. 32, 58239 Schwerte, oder per E-Mail an service@zukunft-beginnt.de.

Stellt EM dem Kunden im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, ist der Kunde verpflichtet, das defekte Endgerät unverzüglich und vollständig – mit allen zum Lieferumfang gehörenden Zubehörtiteln – an EM zurückzugeben. Geräte, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe des Ersatzgerätes bei EM eingegangen sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

- Ist der Kunde Kaufmann im Sinn des HGB, hat er die Lieferung/Leistung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, bzw. versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eine Mängelrüge muss in diesen Fällen unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Leistung/Lieferung bzw. nach Entdeckung eines versteckten Mangels erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Jahres ab Lieferung/Abnahme der Leistung.
- Die Mängelanzweiflung nach Ziffer 3 und 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen Ausschlussfristen dar; nach Ablauf der Fristen ohne Mängelanzeige gilt die Lieferung/Leistung als genehmigt und Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.
- Der Verbraucher ist unter folgenden Bedingungen berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen:
 - zu erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung kommt. Solche Abweichungen sind durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus zu ermitteln.
 - anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes kommt.

Dies gilt unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Ist der Eintritt der Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) dieser Ziffer unstrittig oder vom Verbraucher nachgewiesen worden, besteht das Recht des Verbrauchers zur Minderung so lange fort, bis EM den Nachweis erbringt, dass die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbracht wird. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach § 16 auf die Minderung anzurechnen. Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung des Anbieters im Falle einer Kündigung nach Satz 1 gilt § 56 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.

- Kommt es bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten durch EM zu kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung und der gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstaben a bis d der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung, steht dem Verbraucherkunden überdies als Rechtsbehelf der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten offen.

§ 15 Unterbrechung von Diensten

- EM ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von EM voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

§16 Entschädigungen und Erstattungen

- (1) Wird eine Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Verbraucher bzw. das KKKU ohne Verzicht nach § 58 Abs. 3 TKG ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Verbraucher wegen der Störung eine Minderung nach §14 geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach dieser Ziffer zuzahlende Entschädigung anzurechnen. Die Ansprüche dieser Ziffer bestehen nicht, wenn der Verbraucher bzw. das KKKU ohne Verzicht die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten hat, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt gem. § 58 Abs. 3 TKG.
- (2) Wird der Dienst des Endnutzers beim Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Endnutzer nach § 59 Abs. 4 TKG vom abgehenden Anbieter für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Endnutzer die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten haben.
- (3) Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des auf den vereinbarten Tag folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von EM nach § 59 Abs. 6 TKG eine Entschädigung von 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung verlangen. Dies gilt nur, sofern wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- (4) Versäumt EM einen Kundendienst- oder Installationstermin im Rahmen des Anbieterwechsels kann der Endnutzer nach § 58 Abs. 4 S. 2 TKG eine Entschädigung von 10 Euro bzw. 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Endnutzer das Versäumnis des Termins zu vertreten hat. Eine frühzeitige Terminänderung, mindestens einen Werktag vor dem vereinbarten Termin, entbindet EM von der Zahlung einer Entschädigung.
- (5) Verbraucher bzw. KKKU ohne Verzicht können die Entschädigung nach Ziff. 4 unter den dort genannten Voraussetzungen auch geltend machen, sofern es sich um einen versäumten Kundendienst- oder Installationstermin im Rahmen der Entstörung handelt (§ 58 Abs. 3 S. 2 TKG).
- (6) Ziff. 1 und 2 finden gegenüber Verbrauchern und KKKU ohne Verzicht auch Anwendung, wenn die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes bei einem Umzug nicht am ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt.
- (7) Das Recht, einen über die Entschädigungen nach Ziff. 1 bis 5 hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen. Ebenso sind Entschädigungen nach dem TKG und Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften auf den Schadensersatz nach § 69 TKG anzurechnen. Die Haftungsgrenzen gemäß § 172 bleiben hiervon unberührt.
- (8) Entschädigungen werden als Gutschrift geleistet und auf den folgenden Rechnungen abgezogen. EM behält sich daher vor insoweit die Aufrechnung nach §387 BGB ff. zu erklären.
- (9) Die Geltendmachung dieser Ansprüche erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach dem jeweiligen Vorfall für Verbraucher in Textform. Hierfür stehen Verbrauchern folgende Wege zur Verfügung:
Elementmedia GmbH, Liethstr. 32, 58239 Schwerte oder
per E-Mail an service@zukunft-beginnt.de

§ 17 Haftung, Haftungsbeschränkungen und Verjährung

- (1) EM haftet dem Grunde nach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; im Übrigen ist die Haftung dem Grunde nach für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist die Haftung oder der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung im Sinne des § 70 TKG für jeden Einzelfall auf 12.500 EURO je Kunde beschränkt. Die Höchstgrenze für die Summe sämtlicher Schadensersatzansprüche aller Geschädigten beträgt in diesem Fall gemäß § 70 TKG 30 Millionen EURO je schadensverursachendes Ereignis. Übersteigt die Summe der Einzelschäden, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu ersetzen sind, die Höchstgrenze von 30 Millionen EURO, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung für eine leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf 12.500 EURO pro Einzelfall und insgesamt - für alle Schadensfälle, die innerhalb eines Vertragsjahres entstehen - auf maximal 100.000 EURO.
- (4) EM haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt (Krieg, Unruhen, Arbeitskampfmaßnahmen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter sowie die Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen etc.) sowie für sonstige Ursachen, die von EM nicht zu vertreten sind.

- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter der EM.
- (6) EM haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (7) In Bezug auf die von EM entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (8) Für den Verlust von Daten haftet EM nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
- (9) Im Übrigen ist die Haftung der EM ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- (11) Der Kunde haftet für alle Folgen, die EM oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt, unbeschränkt.
 - a) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
 - b) Der Kunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Multimediavertrages auf den von EM zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Multimediavertrages und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Internetzugang (Internet-AGB) zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).
 - c) Ansprüche für sonstige Schäden, die auf eine grobe Pflichtverletzung der EM oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.
Für alle übrigen Ansprüche auf Schadensersatz oder vergebliche Aufwendungen gegen die EM beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr, für Gewährleistungsrechte 1 Jahr ab Übergabe/Abnahme.
- (12) Nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren
 - a) Ansprüche auf Haftung der EM wegen Vorsatzes.
 - b) Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der EM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der EM beruhen.
 - c) Ansprüche für sonstige Schäden, die auf eine grobe Pflichtverletzung der EM oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.
Für alle übrigen Ansprüche auf Schadensersatz oder vergebliche Aufwendungen gegen die EM beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr, für Gewährleistungsrechte 1 Jahr ab Übergabe/Abnahme.

§ 18 Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

- (1) Verträge sind auf unbestimmte Zeit, ggf. mit einer im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, geschlossen. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der vereinbarten Leistung.
- (2) Die anfängliche Laufzeit für Verbraucher und KKKU ohne Verzicht beträgt 24 Monate, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Gleiches gilt für andere Endnutzer, soweit nicht im jeweiligen Einzelvertrag/Angebot etwas anderes geregelt ist.
- (3) Dies gilt nicht für Verträge über die Herstellung einer physischen Verbindung, bei denen die Vergütung in Raten gezahlt wird; hier gilt die Laufzeit der Ratenzahlungsvereinbarung auch wenn diese über 24 Monaten liegt.
- (4) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit ordentlich mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, gekündigt werden. Für Kunden, die nicht Endnutzer sind, verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird. Gleiches gilt für den Fall, sofern der Leistungsgegenstand keine Telekommunikationsdienstleistung/Angebotspaket gem. § 66 TKG ist und der Leistungsgegenstand nicht gegenüber Verbrauchern erbracht werden.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für EM insbesondere vor, wenn der Kunde gegen seine Zahlungspflicht verstößt, insbesondere in Verzug gerät (s. § 7), oder gegen seine Pflichten aus § 10 verstößt. Soweit dies zumutbar ist, ist der anderen Vertragspartei vor einer außerordentlichen Kündigung eine angemessene Frist zur Beseitigung der Störung zu setzen. Liegen die Voraussetzungen der Sperre wegen Zahlungsverzugs vor, kann EM auch ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.
- (6) Für Kündigungen durch Verbraucher ist eine Textform gem. § 309 Nr. 13 BGB ausreichend. Kündigungen durch sonstige Kunden bedürfen der Schriftform. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang bei EM.
- (7) Wird der Vertrag durch EM außerordentlich, vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, aus einem wichtigen Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und/oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an die EM eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt bemisst: Summe der zum Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit noch ausstehenden restlichen monatlichen Preise abzüglich Abzinsung, sowie abzüglich anderer infolge der Kündigung ersparter Aufwendungen, soweit gegeben. Die Höhe der Abzüge bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist EM im Einzelfall ein höherer Schaden entstanden, so bleibt die Geltendmachung dieses Schadens ausdrücklich vorbehalten.

- (8) Wechselt ein Verbraucher bzw. KKV ohne Verzicht seinen Wohnsitz bzw. Sitz, ist EM verpflichtet, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit die Leistung dort identisch oder gleichwertig angeboten wird. Gleichwertige Leistungen in diesem Sinne sind Leistungen mit gleichen technischen Leistungsdaten (z.B. entsprechende Bandbreite des Internetzugangs), Preisen und sonstigen vertraglichen Bedingungen. Abweichende technische Realisierungsarten oder Produktbezeichnungen bleiben ungeachtet.
- (9) EM kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, welches jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Das Entgelt für den Umzug ergibt sich nach der jeweils gültigen Preisliste der EM.
- (10) Wird die Leistung von EM am neuen Wohnsitz nicht identisch oder gleichwertig im Sinne der Ziffer 8 angeboten, ist der Kunde nach Ziff. 8 zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kündigung hat der Kunde den Umzug durch entsprechende behördlichen Abmeldungs-/Ummeldungsbescheinigungen zu belegen. Die Frist zur Sonderkündigung beginnt nach Einreichung der behördlichen Meldebescheinigung.
- Sind EM für die Bereitstellung des Anschlusses Aufwendungen von dritten Unternehmen entstanden (z. B. Errichtung einer hausinternen Verkabelung), ist EM berechtigt, diese Kosten, mindestens aber 200 Euro, dem Verbraucher bzw. KKV ohne Verzicht in Rechnung zu stellen. Hat der Verbraucher bzw. KKV ohne Verzicht von einer Aktion zu Beginn des Vertrages profitiert, ist der Wert der Aktion an EM zurückzuerstatten.
- (11) Wünscht der Kunde nach Ablauf der Widerrufsfrist und bevor der Anschluss oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig von EM bereitgestellt worden sind eine Stornierung des Vertrages und stimmt EM dieser Stornierung zu, so hat der Kunde die Aufwendungen, die EM bei dritten Unternehmen entstanden sind, mindestens aber 200 Euro, zu ersetzen.

§ 19 Anbieterwechsel

- (1) EM stellt bei einem Anbieterwechsel sicher, dass die Leistung des abgebenden Unternehmens gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn der Kunde verlangt dies. Bei einem Anbieterwechsel stellen EM und das abgebende Unternehmen sicher, dass es keine Unterbrechung des Dienstes gibt. Sie verzögern oder missbrauchen den Wechsel oder die Rufnummernmitnahme nicht und führen diese nicht ohne vertragliche Vereinbarung des Endnutzers mit dem aufnehmenden Anbieter durch.
- (2) EM weist darauf hin, dass die Entgeltzahlung bis zum erfolgten Anbieterwechsel gegenüber dem abgebenden Unternehmen sich nach dem ursprünglich mit diesem vereinbarten Vertrag richtet. Anschlussentgelte reduzieren sich nach dem Vertragsende um 50 Prozent, es sei denn der abgebende Anbieter weist nach, dass der Endnutzer die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat.
- (3) Der Anspruch des aufnehmenden Anbieters entsteht nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels.
- (4) Der Kunde kann im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort seine Rufnummer behalten (Portierung). Dies gilt jedoch nur innerhalb der Nummernräume oder Nummernteilräume, die für den Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.
- (5) Im Falle der Rufnummernübertragung erfolgt die technische Aktivierung der Rufnummer spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages
- (6) Die Kosten der Rufnummernübertragung richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der EM.

§ 20 Routerwahlrecht

- (1) Der Gesetzgeber hat mit dem „Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten“ den Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit das sogenannte Routerwahlrecht durch den Verbraucher auferlegt. EM setzt diese Regelungen wie folgt um:
- (2) Die grundlegenden Konfigurationseinstellungen, Parameter und Schnittstellenbeschreibungen der Netzschnittstellen veröffentlicht EM auf der EM-Webseite www.elementmedia.de.
- (3) Etwaige notwendige zusätzliche kundenspezifische Zugangsdaten erhält der Kunde auf Wunsch mit der schriftlichen Vertragsbestätigung übersandt. Nicht für alle Produkte der EM sind kundenspezifische Zugangsdaten notwendig.
- (4) Der Kunde muss sich bei Verwendung eines kundeneigenen Endgerätes bewusst sein, dass in diesem Anwendungsfall EM
- keinen Support, Konfigurationsunterstützung oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Erst- und ggf. Folgekonfigurationen des Endgerätes leisten kann;
 - keine Garantie für die Gesamtleistung des vertraglich vereinbarten Produktes (z. B. hinsichtlich Durchsatz/Übertragungsgeschwindigkeit, Funktionen/Features) geben kann, sofern/soweit das Endgerät an dieser Leistungsmaßgeblich beteiligt ist;
 - keinen Support für Störungen am Endgerät oder an Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der korrekten Funktion des Endgerätes geben kann;
 - dem Kunden keinen kommerziellen Vorteil gegenüber der Mitlieferung eines EM-CPEs gewährt wird.

- (5) In der Regel sehen die Produkte der EM den Komfort der Beistellung einer geprüften, kompatiblen und von EM provisionierten und verwalteten CPE vor. Durch Verwendung eigener Router ist der Kunde selbst für die Kompatibilität, Konformität und Netzintegrität allein verantwortlich. Bei Störungen der Netzintegrität durch kundeneigene Router mit Rückwirkungen auf andere Kunden ist EM berechtigt und verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 21 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekanntwerdenden Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse besitzt (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehungen – geheim zu halten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewahrt bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen/Lieferungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestimmt sich nach §§ 1 ff. Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TT-DSG) i.V.m. der EU-DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679). Näheres entnehmen Sie unseren Datenschutzhinweisen unter www.elementmedia.de

§ 22 Schlichtung

- (1) Kommt es zwischen EM und dem Kunden zum Streit darüber, ob EM dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung aus dem Vertrag i.S.d. AGB beziehen und die im Zusammenhang mit den Vorschriften (§§ 51, 52, 54 bis 67 TKG), dem Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (§ 156 TKG), der Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 TKG (TKTransparenzV) oder dem Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120, so kann der Kunde gemäß § 68 TKG bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur lauten: Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation (Referat 216), Postfach 80 01, 53105 Bonn. Die Antragstellung auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der Kunde in Textform vorzunehmen. Für die Antragstellung im Online-Verfahren wird auf die weiteren Informationen auf der Internet-Seite der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) verwiesen.
- (2) Im Übrigen nimmt EM an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses und die Errichtung einer hausinternen Verkabelung (Hausanschluss-AGB)

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen der Elementmedia GmbH („EM“) regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (Technische Voraussetzungen für die Nutzung der Multimediadienste) und die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung einer hausinternen Verkabelung und gelten zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB der EM, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und geeignete Räumlichkeiten inklusive aller Nebenleistungen (z. B. Stromversorgung) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von EM genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

§ 3 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss verbindet das Breitbandkabelnetz der EM mittels eines im Haus des Kunden befindlichen Übergabepunktes mit der Innenhausverkabelung/Hausinstallation. Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt.

- (2) EM installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. ein Wohnhaus) jeweils einen Hausübergabepunkt (HÜP) als Abschluss ihres Breitbandverteilernetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Hausübergabepunktes liegt.
- (3) EM überlässt den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung von EM in Anspruch nehmen können.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von EM den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen anteilig zu tragen sind.
- (5) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der EM bestimmt.
- (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen von EM und stehen in deren Eigentum und werden dem Kunden auf dessen Kosten zur Nutzung überlassen. Die Kunden erlangen kein Eigentum am Hausanschluss. Der Hausanschluss ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch EM oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (7) EM ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.
- (8) EM ist berechtigt, von Hausanschlussnehmern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen von EM. Die Kosten werden individuell ermittelt und vereinbart.
- (9) Jede Beschädigung des Hausanschlusses ist EM unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf hierfür zur Verfügung.

§ 4 Kundenanlagen / Hausinstallation

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Hausanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich. Der Hausanschlussnehmer kann die Errichtung, Erweiterung und Änderung gemäß den nachstehenden Absätzen (2) bis (8) selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Er kann hiermit alternativ die EM beauftragen.
- (2) Vor Beginn von Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Kunden gegenüber EM anzumelden und ihre Ausführung mit EM abzustimmen. Anzumelden sind alle Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen.
- (3) EM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu prüfen.
- (4) Es können Teile von Kundenanlagen durch EM unter Plombverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der EM vom Kunden zu veranlassen.
- (5) Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien (Technische Anschlussbedingungen – TAB) von EM verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen).
- (6) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen der EM oder Dritter, ausgeschlossen sind.
- (7) Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.
- (8) Werden Mängel in der Kundenanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch EM vom Hauseigentümer oder Kunden nicht beseitigt, so ist EM berechtigt ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung einzustellen und den Vertrag zu kündigen.

§ 5 Hausinterne Verkabelung durch EM (NE4)

- (1) Die hausinterne Verkabelung (NE4) verbindet den Hausübergabepunkt (HÜP) des Breitbandkabelnetzes der EM mit der in den Wohnungen oder Etagen installierten Netzabschlusseinheiten (CPE).

- (2) EM installiert die NE4 auf eigene Kosten, sofern technisch und wirtschaftlich zumutbar. EM wird gegebenenfalls vorhandene Leerrohre und Versorgungsschächte, soweit dies möglich und ökonomisch sinnvoll ist, nutzen.
- (3) Die von EM errichtete hausinterne Verkabelung (NE4) gehört zu den Betriebsanlagen von EM und steht in deren Eigentum und wird dem Kunden gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Die Kunden oder der Eigentümer des Objektes erlangen kein Eigentum an der hausinternen Verkabelung (NE4). Die NE4 ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Die NE4 wird ausschließlich durch EM oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die NE4 einschließlich der Netzabschlusseinheit (CPE) müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer bzw. der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der hausinternen Verkabelung zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf die NE4 und die CPE vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) EM ist berechtigt, den Betrieb des Kundenanschlusses vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.
- (5) EM ist berechtigt, von Hausanschlussnehmern und/oder Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung der NE4 und der CPE zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen von EM. Die Kosten werden individuell ermittelt und vereinbart.
- (6) Jede Beschädigung der NE4 und der CPE ist EM unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die von EM errichtete NE4 und die CPE verbleiben während der Vertragslaufzeit und ausdrücklich auch nach der Vertragslaufzeit im Eigentum der EM. EM steht das ausschließliche Nutzungs- und Dispositionsrecht über die NE4 und die CPE zu. Mitnutzungsanfragen Dritter sind unverzüglich EM mitzuteilen. EM wird Dritten auf Wunsch ein entgeltliches Angebot zur Nutzung der hausinternen Verkabelung erstellen.
- (8) Im Fall der Eigentumsübertragung eines Objektes wird der Eigentümer darauf hinweisen, dass der Hausübergabepunkt (HÜP), die hausinterne Verkabelung (NE4) und die Netzabschlusseinheit (CPE) Eigentum der EM ist und der neue Eigentümer die Rechte der EM aus diesem Vertrag wahrnehmen muss.

§ 6 Inbetriebsetzung / Überprüfung der Kundenanlagen

- (1) Der Kunde informiert EM direkt oder über Vermittlung eines Installateurs über die Fertigstellung der Kundenanlage und beauftragt die Inbetriebnahme.
- (2) Die Anbindung der Kundenanlage durch EM erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden. In der Anbindung der Kundenanlage durch EM ist keine konkludente Erklärung der EM zu sehen, die Kundenanlage als den zuvor genannten Vorschriften entsprechend abzunehmen.
- (3) Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch EM.
- (4) Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, durch die die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde die Mängel innerhalb einer von EM festzusetzenden Frist beseitigen lässt und dies EM unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, ist EM nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, ihre Dienste einzustellen, bis der Kunde die Auflage erfüllt hat.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten von EM den Zutritt zu ihrem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist. Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung alles ihm Zumutbare tun, um eine Sperrung des Anschlusses durch EM zu ermöglichen. Er wird insbesondere mit EM einen Termin zur Vornahme der Sperrung vereinbaren und Zugang zum Grundstück/Objekt bzw. zu seiner Wohnung gestatten. Für den Fall, dass der Kunde einen vereinbarten und nicht mindestens 24 Stunden zuvor abgesagten Termin schuldhaft nicht einhält, kann EM eine Anfahrtspauschale gemäß der aktuellen Preisliste, mindestens aber in Höhe von 39,00 €, verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EM überhaupt keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.

§ 8 Technische Anschlussbedingungen („TAB“)

- (1) Die TAB gelten für den Anschluss und den Betrieb von Hausverteilernetzen, die an das Breitbandversorgungsnetz von EM angeschlossen werden. Das Hausverteilernetz ist Voraussetzung für das Angebot der Dienste für EM-Kunden.
EM behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. In Einzelfällen kann EM bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den technischen Richtlinien abweichen.
- (2) Zweifel über Auslegung und Anwendung der technischen Richtlinien sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei EM zu klären.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Rundfunk (Rundfunk-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Elementmedia GmbH („EM“) erbringt alle von ihr angebotenen Fernsehdienste und Mehrwertdienste („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Anmeldepflicht bei ARD ZDF Deutschlandradio

Die Anmeldung bei EM entbindet nicht von der Anmeldepflicht zum Rundfunkbeitrag bei den Rundfunkanstalten.

§ 3 Leistungsumfang

- EM übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:
 - Radio- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von EM mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung).
 - die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp. Ein Anspruch auf Ausstrahlung eines bestimmten Programmes außerhalb der Grundversorgung besteht nicht.
- EM übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen, Verträge und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/ -veranstalter) ermöglichen.
- Sofern EM Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.
- EM behält sich aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen das Recht vor, im jeweils unbedingt erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern oder zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich EM um gleichwertigen Programmersatz bemühen.
- Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Kabelreceiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil erforderlich.
- Entspricht die Kundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen der Hausanschluss-AGB, so ist EM für den Empfang eines reduzierten Programmangebotes nicht verantwortlich.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren.
- Sofern der Kunde das Rundfunksignal gewerblich nutzt, hat er hierüber mit EM eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, einen überlassenen Kabelreceiver (Set-Top-Box) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassenen Kabelreceiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der überlassene Kabelreceiver darf nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes von EM installiert werden.

§ 5 Ergänzende Zahlungsbedingungen

- Die nutzungsabhängigen Entgelte für die abgerufenen Video-on-demand (VoD)-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von EM gemeinsam mit dem Grundpreis für die Multimedienetze in Rechnung gestellt.
- Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der VoD-Sendungen bzw. der sonstigen Dienste, die für seinen Kabelreceiver bestellt oder empfangen wurden.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pay-TV (Pay-TV-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Elementmedia GmbH („EM“) erbringt alle von ihr angebotenen Pay-TV-Dienste („der Dienst“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB sowie den Rundfunk-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- EM ermöglicht dem Kunden Zugang zu verschlüsselten Pay-TV-Programmen, die gemäß Preisliste als Einzelprogramm oder Programmpakete angeboten werden. Art, Umfang und Preise der Leistungen ergeben sich aus den Preislisten und Broschüren von EM.

- Für den Zugang zu diesen verschlüsselten Programmen ist ein Kabelreceiver mit entsprechendem Verschlüsselungsmodul (Conditional Access-Modul) sowie eine von EM ausgegebene und freigeschaltete Smart-Card erforderlich. Die Smart-Card wird dem Kunden mit Freischaltung des Dienstes überlassen. Bei Verlust der Smart-Card ist EM berechtigt, diese dem Kunden mit 30,00 € in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Bei Leistungsstörungen oder Begrenzungen der Sendeanstalten, Programmlieferanten oder Satellitenbetreiber oder anderer Zulieferer, deren Signale durch EM aufbereitet werden, ist der Kunde nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von zehn (10) Tagen überschreiten.
- Entspricht die Kundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen (§ 7 der Hausanschluss-AGB), so ist EM für die Einschränkung der Empfangsmöglichkeit des Pay-TV-Programmangebots nicht verantwortlich. Ist die Empfangsmöglichkeit bei Vertragsbeginn nicht gegeben, so haben Kunde und EM das Recht der außerordentlichen Kündigung.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- Die Pay-TV-Programme oder Programmpakete dürfen gewerblichen Einrichtungen (z. B. Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios) nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Mit Beendigung des Vertrags ist die Smart-Card an die Elementmedia GmbH, Liethstraße 32, 58239 Schwerte innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsende zurückzugeben, andernfalls wird dem Kunden die Smart-Card mit 30,00 € in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass EM ein geringerer Schaden oder gar kein Schaden entstanden ist.

§ 4 Vertragslaufzeit, Zahlungsbedingungen

- Verträge sind auf unbestimmte Zeit, ggf. mit einer im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, geschlossen. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der vereinbarten Leistung.
- Die anfängliche Laufzeit für Verbraucher und KKV ohne Verzicht beträgt 24 Monate, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Gleiches gilt für andere Endnutzer, soweit nicht im jeweiligen Einzelvertrag/Angebot etwas anderes geregelt ist.
- Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit ordentlich mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, gekündigt werden.
- Die Zahlungspflicht des monatlichen Entgelts beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der Pay-TV-Programmpakete bzw. des Pay-TV-Programms und wird für den Monat der erstmaligen Bereitstellung anteilig tagesgenau abgerechnet. Das Entgelt wird monatlich von EM abgebucht. Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts in Verzug, so ist EM befugt, die Smart-Card nach einer vorhergehenden Zahlungsaufforderung (Mahnung) zu sperren und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Rückgabe der Smart-Card hat gemäß § 3 Abs. 2 dieser Pay-TV-AGB zu erfolgen.
- Pay-TV Dienste werden grundsätzlich nur erbracht, wenn der Kunde der EM eine Einzugsermächtigung erteilt hat, die neben allen anfallenden Entgelten auch den ggf. zu zahlenden Kaufpreis für den Kabelreceiver umfasst.

Ergänzende Allgemeine Bestimmungen für Sprachtelefonie (Sprachtelefonie-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Elementmedia GmbH („EM“) erbringt alle von ihr angebotenen Sprachtelefonie Dienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- EM ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.
- EM stellt dem Kunden – je nach Vertragsgestaltung entweder eine (1) Leitung mit einer (1) Rufnummer oder zwei (2) Leitungen mit zwei (2) Rufnummern bzw. max. 10 Rufnummern zur Verfügung.
- Die Übertragung im Netz der EM erfolgt auf Basis des Internet-Protokolls (IP). Gegenüber ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein.
- Die Nutzung erfolgt ausschließlich statisch, eine nomadische Nutzung ist nicht möglich. Das Endgerät muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Einzelvertrag angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-funktionalität gegeben.
- Sofern der Kunde den Dienst an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der EM gegenüber angegebenen Ort übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!

- (6) Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.
- (7) Vorbehaltlich der Anmietung von Hardware von EM ist der Kunde für die technische Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte) ausschließlich selbstverantwortlich.
- (8) Im EM-Netz sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.
- (9) EM behält sich vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicerufnummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- (10) Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird EM auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

§ 3 Beanstandung von Rechnungen

- (1) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung oder Abbuchung des vorausbezahlten Guthabens gegenüber EM erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. EM wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit EM die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (2) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
 - a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - c) EM unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von EM dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- (2) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:
 - a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von EM, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterschaltung einverstanden ist;
 - c) dem Beauftragten von EM den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den Multimedia-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder EM zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- (3) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 1 a) und b) genannten Pflichten, ist EM sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 5 Telefon-Flatrate und Telefon-Sonderprodukte

- (1) Eine Telefon-Flatrate ermöglicht dem Kunden Gesprächsverbindungen zu den im jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Rufnummern und Ziele. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet.
- (2) Ist ein Telefon-Sonderprodukt auf ein monatliches Verbindungsminutenkontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginn dieser Telefon-Sondervertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig tagesgenau errechnet.
- (3) Der Wechsel zu einem Produkt mit Telefon-Flatrate ist nur zu Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums möglich.

§ 6 Besondere Pflichten für Kunden der Telefon-Flatrate- oder Telefon-Sonderprodukten

- (1) Nimmt der Kunde die von EM angebotene Telefon-Flatrate oder ein Telefon-Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der EM-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen.
- (2) Ausgenommen von der Telefon-Flatrate oder einem Telefon-Sonderprodukt sind Verbindungen zwischen Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen sowie Verbindungen zu Internet-Providern und Verbindungen zum Zweck der Datenübertragung; diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet.

Ausgenommen sind des weiteren Anrufweiterleitungen, Konferenzschaltungen und Verbindungen zu Sonderrufnummern, Servicerufnummern, Auskunftsdiensten, Verbindungen in Mobilfunknetze oder Verbindungen ins Ausland (ausgenommen: Vereinbarung über Sonderziele). Die jeweils nicht umfassten Verbindungen werden separat berechnet. Unzulässig ist des Weiteren eine Nutzung der Telefonflatrate oder eines Telefon-Sonderproduktes für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing oder eine unternehmerische Nutzung im Sinne des § 14 BGB.

- (3) Im Falle der unzulässigen Nutzung der Telefon-Flatrate oder eines Telefon-Sonderproduktes (Abs. 2) durch den Kunden ist EM berechtigt, die Telefon-Flatrate oder das Telefon-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen.

§ 7 Leistungsstörungen und Gewährleistungen

- (1) Soweit für die Erbringung der Leistungen von EM Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt EM keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. EM tritt jedoch die ihre insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- (2) Bei bestimmten Produkten, wie z.B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität bzw. der übermittelten Dienste (wie Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

§ 8 Rufnummernänderung / Rufnummernmitnahme

- (1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 107 TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
- (2) EM trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass er gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch EM zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter mitgebrachte Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von EM zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann.
- (3) Bei Kündigung des Telefonievertrages mit EM bestätigt EM die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine (1) Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist EM berechtigt, diese Nummer
 - a) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von EM zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben,
 - b) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu EM gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.

§ 9 Teilnehmerverzeichnisse / Auskunftserteilung

- (1) EM trägt - wenn der Kunde dies schriftlich beantragt - dafür Sorge, dass er unentgeltlich mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.
- (2) Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf über die Angaben Auskunft erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat.
- (3) Eine Auskunft über die Rufnummer hinaus (sog. Komfortauskunft) erfolgt nur dann, wenn der Kunde hierin eingewilligt hat.
- (4) Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Gegen die Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird EM die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Elementmedia GmbH („EM“) erbringt alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen („die Leistungen“) zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) EM übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP). Die von EM zugesicherte Leistung steht am HÜP zur Verfügung (in der Regel im Gebäudekeller)

- (2) EM stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen zur Verfügung:
- den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung von Daten (IP-Pakete) zu ermöglichen;
 - die Einrichtung persönlicher elektronischer Mailboxen (so genannten EMail-Postfach) zur elektronischen Versendung von Individual-Mitteilungen auf einem Server von EM gemäß der aktuellen Leistungsbeschreibung;
- (3) Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von EM nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 ff TMG.
- (4) Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload (Empfangen und Senden) handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von EM im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu der Übertragungsgeschwindigkeit stehen dem Kunden im Internet unter www.elementmedia.de im Bereich Produktinfos gemäß TKG zur Verfügung.
- (5) Bei der Registrierung von Domain-Namen wird EM im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen liegen die jeweils gültigen AGB und Richtlinien der zuständigen Vergabestelle zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit EM lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Verwaltungsstelle unberührt. Auf die Vergabe der Domain hat EM keinen Einfluss. Der Kunde sichert zu, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, EM von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden beruhen, freizustellen. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstelle sind in den von EM in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von EM an die Verwaltungsstelle entrichtet.

§ 3 Zugangsberechtigung

- (1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von EM angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von EM zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.
- (2) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (3) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang von EM zur schnurlosen Anbindung von PC's, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne des § 7 Abs. 3 dieser Internet-AGB, zugänglich macht wird.

§ 4 Vertragsdurchführung, Pflichten der Parteien

- (1) Der Kunde hat rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungen von EM in seinem Machtbereich auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen von EM erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere seine eigene technische Ausstattung, die die Nutzung der Leistungen von EM ermöglicht.
- (2) EM ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- (3) EM ist nicht zur Errichtung besonderer Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte der persönlichen Homepage verpflichtet.

§ 5 Besondere Bestimmungen für E-Mail

- (1) EM stellt dem Kunden auf Wunsch eine Internetadresse auf der EM-Domain „schwerte.de“ zur Verfügung. Eine E-Mail-Adresse kann nur einmal vergeben werden.
Der Kunde hat daher keinen Anspruch auf die Zuweisung der von ihm gewünschten E-Mail-Adresse. An der ihm zugewiesenen E-Mail-Adresse erwirbt der Kunde keinerlei Rechte.
- (2) Der Kunde darf keine E-Mails versenden, die jeweils größer als 30 Mega-Bytes sind. Ihm stehen für das Lagern von E-Mails auf dem EM-Server 1 GByte Speicherplatz zur Verfügung. Soweit diese Volumengrenzen überschritten werden, wird EM vom Kunden versendete E-Mails nicht zustellen bzw. an den Kunden versendete E-Mails nicht auf dem EM-Server für den Abruf bereitstellen.
- (3) EM ist berechtigt, E-Mails, die länger als zwölf (12) Wochen auf dem Server verbleiben, zu löschen. Hierüber erhält der Kunde keine Mitteilung.
- (4) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet
- sein E-Mail-Postfach regelmäßig zu kontrollieren und empfangene E-Mails vom Server herunterzuladen,
 - keine Massensendungen (so genannte Junk-E-Mails), auch nicht zu Werbezwecken (so genannte „SPAMS“) und keine massenhaft gleich adressierten E-Mails („Mailbomben“) zu versenden.

- (5) E-Mails, die global an alle Postfächer der EM-Kunden, die gemäß Abs. 1 eine E-Mail-Adresse nutzen, gerichtet werden, klassifiziert EM als „Spam“. Diese E-Mails werden von EM als Spam in der Betreffzeile markiert.

§ 6 Besondere Bestimmungen für die Homepage

- (1) Der Kunde hat die gesetzlichen Anforderungen und die von EM spezifizierten Voraussetzungen für das von ihm einzustellende Datenmaterial einzuhalten. Insbesondere muss die Homepage ein Impressum des Kunden i.S.d. TMG enthalten.
- (2) EM übernimmt keine Gewährleistung für die der Homepage zugrunde liegenden Daten. Der Kunde ist für seine Datensicherung selbst verantwortlich.
- (3) Die private Homepage darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, werden die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden abgerechnet.
- (4) EM ist nicht zur Kontrolle der rechtlichen Zulässigkeit der vom Kunden bereitgestellten und gestalteten Inhalte der Homepage verpflichtet. Es gelten insbesondere § 7 Abs. 4 bis 8 dieser Internet-AGB.
- (5) Soweit der Kunde eigene Informationen in die Homepage einstellt, ist EM berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass er unverzüglich alle Informationen entfernt, die gegen die Bestimmungen nach § 7 Abs. 4 und 5 dieser Internet-AGB verstoßen oder anderweitig Rechte Dritter verletzen oder Personen beleidigen, verleumdend oder in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen oder gegen sonstiges geltendes Recht verstoßen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach entsprechender Aufforderung von EM nach, ist EM berechtigt, die Homepage des Kunden auf dessen Kosten zu sperren, bis der Kunde Abhilfe geschaffen hat.

§ 7 Verantwortung des Kunden, Fair Usage

- (1) Nimmt der Kunde die von EM angebotene Internetflatrate in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der EM-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll zu nutzen (Fair Usage).
- (2) Die private Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, so werden die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden abgerechnet. Der Betrieb eines Servers (z.B. für Filesharing) oder größere Netzwerke ist nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Geschäftskundenanschluss voraus.
- (3) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nur von Haushaltsangehörigen des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Internet-Zugang nicht für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit genutzt werden. Der Internet-Zugang darf weiter auch nicht geschäftlich genutzt werden. Eine geschäftliche und/oder gewerbliche Nutzung des Internet-Zugangs setzt einen Geschäftskunden Internet-Zugang voraus.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Informationen zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte oder Informationen enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Untersagt ist auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.
- (5) Das in Absatz (4) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet.
- (6) Falls EM in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, EM bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde hat EM auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten hat der Kunde EM zu ersetzen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von EM ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Andernfalls gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist EM berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 8 Gewährleistung von EM

- (1) EM gewährleistet nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Internet-Zugangs.
- (2) EM hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- (3) EM leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhalteanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 9 Sperre / Kündigung

- (1) Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 7 Abs. 3, 4 und 5 dieser Internet-AGB ist EM zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wieder hergestellt hat. Bei Verstoß gegen § 7 Abs. 3 ist EM zudem zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (2) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen § 7 Abs. 4 und 5 dieser Internet-AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist EM zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre ihrer Leistungen berechtigt. EM wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. EM wird die Sperre aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- (3) Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von Abs. 1 oder 2 oder gibt er im Fall von Absatz (2) keine Stellungnahme ab, ist EM nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Multimediavertrag fristlos zu kündigen und die gegen § 7 Abs. 4 und 5 dieser Internet-AGB verstoßenden Informationen zu löschen.

§ 10 Datenschutz

- (1) EM weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. EM hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind bei EM sowie im einschlägigen Fachhandel erhältlich.
- (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangscodes unverschlüsselt zu übertragen.

Schwerte